

Kita-Helfer:innen

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kita-Helfer:innen im Zeitraum vom 01. August bis zum 31. Dezember 2023

Zur Entlastung des pädagogischen Personals, sollen die Träger von Kindertageseinrichtungen weiterhin eine finanzielle Unterstützung erhalten. Die Landesregierung wird für das erfolgreiche und bislang über Corona Rettungsschirmmittel finanzierte Kita-Helfer:innen-Programm bis zum Ende des Jahres 2023 weitere Mittel zur Verfügung stellen. Die Helfer:innen können bis zum 31. Dezember 2023 weiterbeschäftigt werden. Die Leistungen sollen der Finanzierung zusätzlicher Hilfskräfte und der Aufstockung von Stunden bei vorhandenem Personal im nicht-pädagogischen Bereich dienen.

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt deshalb Zuwendungen zur Finanzierung zusätzlicher Hilfskräfte in Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe einer Förderrichtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO der Landeshaushaltsordnung.

Die Zuwendungen werden in der Zeit **vom 01.08.2023 bis 31.12.2023** als Projektförderungen im Wege der Anteilfinanzierung in einer Höhe von **bis zu 8.490 EUR je zuschussberechtigter Kindertageseinrichtung** gewährt. Der Fördersatz beträgt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Zuwendungsfähig sind **Personalausgaben**, die durch die Beschäftigung zusätzlicher Hilfskräfte und aufgrund der Aufstockung der Stunden bei vorhandenem Personal im nichtpädagogischen Bereich entstehen.

Ein **Einsatz des Personals** ist insbesondere bei folgenden Tätigkeiten möglich:

- Unterstützung im hauswirtschaftlichen Bereich insbesondere Essensversorgung (Zubereitung, Auf-, Abdecken, Einkäufe), Reinigung, Küchendienst, Wäschepflege, Desinfektion u.a.,
- Unterstützung bei den Bring- und Abholzeiten, Begleitung bei Ausflügen,
- Materialbeschaffung,
- Unterstützung bei der Vorbereitung von Veranstaltungen,
- Unterstützung auf dem Außengelände.

Die Träger melden ihre Bedarfe bei den zuständigen Jugendämtern und diese stellen in möglichst gebündelter Form Anträge bei der zuständigen Bewilligungsbehörde. Nach Erhalt der Zuwendung leiten sie diese an die Träger von Kindertageseinrichtungen weiter.

Die Zuwendungen werden unter der Voraussetzung gewährt, dass für die jeweilige Kindertageseinrichtung Landeszuschüsse nach § 38 KiBiz gewährt werden.

Über den konkreten Förderrahmen und das Antragsverfahren werden die Träger und Einrichtungen in Kürze über die Landesjugendämter bzw. die örtlichen Jugendämter informiert. Von zuwendungsrechtlichen und weiteren Fragen an die Landesjugendämter bzw. Jugendämter bitten wir vorübergehend, bis zur Veröffentlichung der Förderrichtlinie, noch abzusehen.